



Kurzarbeit

Was es für Arbeitgeber zu beachten gilt

Kurzarbeitsentschädigung



Wenn Ihr Betrieb aus **wirtschaftlichen Gründen** die Arbeit vorübergehend reduzieren oder vollständig einstellen muss, aber die Arbeitsverträge mit Ihren Mitarbeitenden weiterlaufen, können Sie Kurzarbeitsentschädigung in Anspruch nehmen. Für die ausgefallenen Arbeitsstunden erhalten die Mitarbeitenden 80 % ihres Lohns.

Wer	Was	Bei wem	Wann
Arbeitgeber	1 Reichen Sie Ihr Gesuch um Kurzarbeit ein.	Kontaktieren Sie das AMA, Rechtsdienst 026 305 96 57 oder juridique.spe@fr.ch.	10 Tage vor Beginn der Kurzarbeit.
	Bei einem positiven Entscheid des AMA zahlt die von Ihnen ausgewählte Arbeitslosenkasse die Kurzarbeitsentschädigung.		
	2 Beantragen Sie die Kurzarbeitsentschädigung.	Kontaktieren Sie die Arbeitslosenkasse Ihrer Wahl.	Der Entschädigungsanspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende der entsprechenden Kontrollperiode geltend gemacht wird.

Vorteile



Für den Arbeitgeber

- > Die Arbeitsplätze bleiben erhalten.
- > Die Arbeitsverträge mit den Angestellten werden aufrechterhalten.
- > Das betriebliche Know-how wird bewahrt.
- > Das Personal ist umgehend verfügbar, sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann.
- > Es entstehen keine Kosten für die Personalrekrutierung.



Für die Mitarbeitenden (verglichen mit den Leistungen für Arbeitslose)

- > Ihnen wird nicht gekündigt.
- > Sie müssen nichts unternehmen.
- > Es entstehen keine Beitragslücken bei der beruflichen Vorsorge.
- > Es gibt Möglichkeiten zur Weiterbildung.

Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie uns:

Amt für den Arbeitsmarkt (AMA), Rechtsdienst, Boulevard de Pérolles 25, 1700 Freiburg – 026 305 96 57 – juridique.spe@fr.ch

Ausführliche Informationen und Formulare unter arbeit.swiss. Dieses Dokument dient lediglich der allgemeinen Information. Nur die Rechtstexte sind verbindlich.



Schlechtwetter

Was es für Arbeitgeber zu beachten gilt

Schlechtwetterentschädigung



Wenn Sie in bestimmten Erwerbszweigen tätig sind und Ihr Betrieb **wegen schlechter Witterung** einen Arbeitsausfall erleidet, können Sie Schlechtwetterentschädigung beantragen.

Wer	Was	Bei wem	Wann
 Arbeitgeber	1 Reichen Sie Ihr Gesuch um Kurzarbeit ein.	Kontaktieren Sie das AMA, Rechtsdienst 026 305 96 57 oder juridique.spe@fr.ch.	Spätestens am 5. Tag des Folgemonats.
	2 Beantragen Sie die Schlechtwetterentschädigung.	Kontaktieren Sie die Arbeitslosenkasse Ihrer Wahl.	Der Entschädigungsanspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende der entsprechenden Kontrollperiode geltend gemacht wird.
Bei einem positiven Entscheid des AMA zahlt die von Ihnen ausgewählte Arbeitslosenkasse die Kurzarbeitsentschädigung.			

Vorteile



Für den Arbeitgeber

- > Die Arbeitsplätze bleiben erhalten.
- > Die Arbeitsverträge mit den Angestellten werden aufrechterhalten.
- > Das betriebliche Know-how wird bewahrt.
- > Das Personal ist umgehend verfügbar, sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann.
- > Es entstehen keine Kosten für die Personalrekrutierung.



Für die Mitarbeitenden (verglichen mit den Leistungen für Arbeitslose)

- > Ihnen wird nicht gekündigt.
- > Sie müssen nichts unternehmen.
- > Es entstehen keine Beitragslücken bei der beruflichen Vorsorge.

Sie haben Fragen? Dann kontaktieren Sie uns:

Amt für den Arbeitsmarkt (AMA), Rechtsdienst, Boulevard de Pérolles 25, 1700 Freiburg – 026 305 96 57 – juridique.spe@fr.ch